

---

## Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 132 – Ausgabe 05/2007 – 6.03.07

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen

### Inhalt:

1. Darlehensvergabe und Gemeinnützigkeit
2. Vereinsknowhow-Seminare
3. Der Verlust der Gemeinnützigkeit (Teil I)
4. Förderprogramme der KFW zur Energieeinsparung - Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen
5. neue Urteile und finanzbehördliche Erlässe:
  - a. Vereinfachter Zuwendungsnachweis durch Kontoauszüge
  - b. Steuerbefreiung auch bei Förderung gemeinnütziger Zwecke im Ausland
6. Rund um den Vereinsinfobrief

### 1. Darlehensvergabe und Gemeinnützigkeit

Die Vergabe von Krediten durch einen gemeinnützigen Verein kann in verschiedenen Fällen erwünscht sein. Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen setzen der Darlehensvergabe aber Grenzen.

Grundsätzlich ist die Vermittlung und Bereitstellung von Darlehen kein gemeinnütziger Zweck und darf deswegen nicht Satzungszweck des Vereins sein. Die Darlehensvergabe darf vor allem nicht aus Mitteln geschehen, die der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen – oder das Darlehen muss im Rahmen der allgemeinen Mittelverwendungsfrist (Verwendung der Mittel spätestens im Jahr nach dem Zufluss) wieder zurückgezahlt werden. Hier kämen also nur Laufzeiten von unter zwei Jahren in Frage.

Für ordnungsgemäß ausgewiesene **freie und zweckgebunden Rücklagen** gilt diese Beschränkung nicht. Diese Rücklagen können also auch für längerfristige Darlehen eingesetzt werden.

Im **Rahmen der Satzungszwecke** kommt eine Darlehensvergabe in Frage bei bestimmten Satzungszwecken (z.B. Vergabe von wissenschaftlichen oder Kunststipendien, die z.T. in Darlehensform erfolgen).

Unschädlich ist auch die **teilweise Weitergabe von Mittel** (auch in Darlehensform) an andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (nach § 58 Nr. 2 Abgabenordnung) oder bei **Fördervereinen**, die damit die gemeinnützigen Zwecke der geförderten Körperschaft unterstützen.

Im Rahmen der **Vermögensverwaltung** ist eine Kreditvergabe ebenfalls denkbar, soweit die hier eingesetzten Gelder nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen. Ein Ausfall des Darlehens ist aber problematisch, weil dadurch gemeinnützigkeitsschädliche Verluste entstehen können. Die Darlehen müssen zudem **marktüblich verzinst** sein. Andernfalls läge eine unerlaubte Begünstigung des Kreditnehmers vor, wenn der Empfänger nicht gemeinnützig ist.

Bei **Darlehen an Arbeitnehmer** des Vereins ist ein Verzicht auf eine Verzinsung unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn der Zinsverzicht als zusätzlicher Lohn angesehen werden kann. D.h. der Zins muss als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn behandelt werden. Natürlich darf sich durch die Hinzurechnung des Zinses keine unangemessen hoher Lohn ergeben.

Grenzen setzt der Vergabe von Darlehen auch das Kreditwesengesetz. Wird die Vergabe von Darlehen in größeren Umfang betrieben, liegen gewerbsmäßige Bankgeschäfte vor. Die unterliegen der Kontrolle durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und sind zulassungspflichtig. Die Anforderungen dafür wird ein Verein kaum erfüllen können.

---

## 2. Vereinsknowhow - Seminare

### Buchhaltung für Vereine

- Stuttgart, 17. März 2007
- Düsseldorf, 21. April 2007 (bei Anmeldung bis 10. März 10% Frühbucherrabatt)
- Berlin, 28. April 2007 (bei Anmeldung bis 20. März 10% Frühbucherrabatt)

### Vereine gründen und reorganisieren

Berlin, 24. März 2007

Umfängliche Skripte und Demosoftware als Seminarunterlagen auf CD-ROM.

#### Seminargebühr: 69,00 Euro

Mehrere Teilnehmer aus einer Organisation erhalten zusätzliche 10% Rabatt.

>> Infos und Anmeldung: [www.vereinsknowhow.de/seminare](http://www.vereinsknowhow.de/seminare)

## 3. Verlust der Gemeinnützigkeit

### Teil I: Wann kann die Gemeinnützigkeit entzogen werden?

Der Verlust der Gemeinnützigkeit stellt je nach Art und Umfang der Tätigkeit für den Verein ein gravierendes Problem dar. Neben den künftigen Folgen wie fehlendem Spendenabzug und verschiedenen steuerlichen Nachteilen sind es vor allem die rückwirkenden steuerlichen Folgen, die problematisch sind.

In der Regel liegen (strategische) Fehler des Vorstandes vor, wenn die Gemeinnützigkeit aberkannt wird. Es kann aber auch die (durchaus positive) Entwicklung des Vereinsprojektes sein, die mit den Anforderungen der Steuerbegünstigung kollidiert. Dann liegt eine Art ungeplanter Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit vor, dem in aller Regel eine geplanter Ausstieg vorzuziehen ist.

In aller Regel ist der Verlust der Gemeinnützigkeit aber ungewollt. Gründe dafür sind:

- Der Verein verfolgt seine satzungsmäßigen Ziele nicht mehr. Das ist nicht nur bei Tätigkeiten außerhalb der Satzungszwecke der Fall, sondern auch, wenn der Verein seine Tätigkeit (für längere Zeit) einstellt.
- Es liegen Rechtsverstöße vor, z.B. Steuerhinterziehung oder -verkürzung, Aufruf zu Gewalttaten oder wenn sich der Verein außerhalb der demokratischen Grundordnung bewegt (z.B. bei rassistischen Zwecken)
- Es wurden für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendige Satzungsbestimmungen geändert (allgemeine Regelungen zur Selbstlosigkeit und wirtschaftlicher Betätigung, Vermögensanfall). Es empfiehlt sich deshalb, Satzungsänderungen dem Finanzamt vorab zu Prüfung vorzulegen.
- Die tatsächliche Geschäftsführung ist nicht nachprüfbar (z.B. Nichtabgabe der Steuererklärungen, mangelhafte Buchführung, fehlende Kooperation mit den Finanzbehörden). Der Verein hat hier dem Finanzamt gegenüber Mitwirkungspflichten.
- Es wurde gegen den Grundsatz der satzungsmäßigen Vermögensbindung verstoßen (steuerschädliche Mittelverwendung, z.B. wenn zweckgebundene Mittel im steuerpflichtigen Bereich eingesetzt werden),
- Es wurden überwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, in einem Umfang also, das sie dem Verein das Gepräge geben.
- Der Verein hat erhebliche Finanzmittel angesammelt, ohne sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Das Finanzamt weist den Verein aber zunächst darauf hin und fordert die Auflösung der Rücklagen.
- Geschenke/Begünstigungen lagen oberhalb der Freigrenze (40 Euro) oder es wurden unentgeltliche Zuwendungen in Geldform geleistet.

- Der Verein hat überhöhte Vergütungen bezahlt: Das gilt auch für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.
- Gemeinnützige Mittel flossen über die erlaubten Grenzen hinaus in den Ausgleich von Verlusten der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder der Vermögensverwaltung.
- Es wurden Gefälligkeitsbescheinigungen in Zuwendungsangelegenheiten ausgestellt.

Im der nächsten Ausgabe des Vereinfohbrief beschäftigen wir uns mit den steuerlichen Folgen des Entzugs der Gemeinnützigkeit.

#### **4. Förderprogramme der KfW zur Energieeinsparung - Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen**

Mit Beginn des Jahres startete die KfW Förderbank im Rahmen der "Förderinitiative Wohnen, Umwelt, Wachstum" zusätzliche Förderprogramme zur Energieeinsparung im Kommunalbereich.

Spezielle Fördermittel werden zur energetische Sanierung von Schulen, Turnhallen, Kindertagesstätten und Vereinsgebäuden bereitgestellt.

Kommunen, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Organisationen erhalten diese Förderkredite ab 01.01.2007 im Programm „Sozial Investieren“ sowie im „KfW-Kommunalkredi“ für die energetische Sanierung von Schulen, Turnhallen und Kindertagesstätten. Auch Gebäude im Eigentum gemeinnütziger Vereine, die ganzjährig genutzt werden, können mit dem Förderangebot energetisch saniert werden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gebäude vor 1990 gebaut und fertig gestellt wurden.

Im KfW-Programm "Sozial Investieren" werden 100 % der förderfähigen Investitionen finanziert. Im "KfW-Kommunalkredit" (Direktkredit) werden die förderfähigen Energiespar-Investitionen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur (GA-Gebiete) zu 100 % bzw. in den sonstigen Gebieten zu 70 % mitfinanziert.

>> Weitere Informationen der KfW Förderbank: [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de)

#### **5. neue Urteile und finanzbehördliche Erlässe**

Übersicht über die zuletzt eingestellten Texte: [www.vereinsknowhow.de/rechtspr/index.html](http://www.vereinsknowhow.de/rechtspr/index.html)

>>> [alle Urteile regelmäßig auf Ihren PC - mit unserem Urteils-Mailservice](#)

##### **a. Steuerbefreiung auch bei Förderung gemeinnütziger Zwecke im Ausland**

1. Eine Stiftung fördert auch dann die Allgemeinheit i.S. des § 52 Abs. 1 AO, wenn sie ihre Zwecke ausnahmslos oder überwiegend im Ausland erfüllt und ihre Förderung vorzugsweise auf die Jugend eines Staates (hier: der Schweiz) oder einer Stadt (hier: Bern) beschränkt ist.
2. Die formelle Satzungsmäßigkeit nach § 59 AO 1977 erfordert hinsichtlich der steuerbegünstigten Zweckverfolgung nicht die ausdrückliche Verwendung der Begriffe "ausschließlich" und "unmittelbar".

BFH - Urteil vom 20.12.2006 - I R 94/02

[Volltext im Abo-Bereich](#)

##### **b. Vereinfachter Zuwendungsnachweis durch Kontoauszüge**

Ein Kontoauszug genügt nicht als Nachweis für Spenden. Beim sog. vereinfachten Zuwendungsnachweis bei Spenden bis 100 € muss ein Überweisungs- und Einzahlungsvordruck des Empfängers vorgelegt werden – oder eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichen Muster.

---

Hessisches Finanzgericht - Beschluss vom 21.09.2006 - 3 V 3462/05

[Volltext im Abo-Bereich](#)

### Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf [www.vereinsknowhow.de](http://www.vereinsknowhow.de).
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere **Newsrubrik**.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** [Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl](#)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:

Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl, [w.pfeffer@vereinsknowhow.de](mailto:w.pfeffer@vereinsknowhow.de)